



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das Bundespreßgesetz.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Das Bundespressgesetz.

Die Weltereignisse unserer Gegenwart sind freilich so groß, daß das neue Bundesgesetz bei vielen bloß auf untergeordnete Beachtung Anspruch machen kann. Immerhin bleibt es bemerkenswerth, daß die deutsche Centralbehörde der Herstellung dieses Gesetzes für ganz Deutschland drei Jahre lang oblag, daß immer neue Entwürfe aufgestellt werden mußten, daß endlich ein einstimmiger Beschluß über das Ganze zu stande kommt und dennoch die Entschliebung der beiden größten Bundesstaaten sofort dessen Publication in ihrem Bereiche versagt. Solange diese Publication des Bundespressgesetzes in Preußen und Oestreich nicht erfolgt, haben dort seine Bestimmungen natürlich keine bindende Kraft.

Neu ist eine solche Erscheinung den Bundesbeschlüssen gegenüber keineswegs. Baiern hat fortwährend den Grundsatz festgehalten, nur diejenigen Bundesbeschlüsse für verbindlich anzuerkennen, welche mit seiner Constitutionsacte übereinstimmen, oder durch die zustimmende Zweidrittelmehrheit seiner Landesvertretung zu deren integrirenden Bestandtheilen geworden sind. Als dort 1847 die Censur für innere Landesangelegenheiten aufgehoben wurde, geschah es gegen die bestehenden Bundesbeschlüsse. Später, als das Bundescentralorgan verschiedene Bestimmungen desjenigen nationalen Sinnes erlassen hatte, welcher im Bundespalaste von 1848 bis zur provisorischen Restauration des alten Bundestags maßgebend war, hat das noch bestehende bayerische Ministerium theils gegen ihre Verbindlichkeit für das Königreich protestirt, theils dieselben ohne Protest unerfüllt gelassen.

Natürlich kann auch der vorliegende Bundesbeschluß den einzelnen Staaten nicht ohne weiteres octroyirt sein. Seine Einföhrungsbestimmung (vorletzter Artikel) erwartet vielmehr bloß, daß die Einzelstaaten dafür „Sorge tragen“ werden, ihre Straf- und Pressgesetze mit seinen „allgemeinen Bestimmungen“ in Uebereinstimmung zu bringen. Eventuell und gleichsam subsidiarisch ist freilich auch der Verordnungsweg offen gelassen. Eine Regierung, welche sich auf

gesetzmäßiger Bahn hält, muß jedoch nothwendig den Weg der Vereinbarung mit der Landesvertretung gehen. Nur wo solche Ausnahmiszustände herrschen, wie in Kurhessen, ist es denkbar, daß das Gegentheil stattfindet. Wir nennen Kurhessen darum, weil dieses wirklich den Verordnungsweg betreten hat. Daß ihm ein anderer Staat auf diesem Wege nachfolgen dürfte, ist kaum glaublich. Und wenn es wirklich geschähe, so bliebe immer noch eine Frage, ob nicht mindestens die nachträgliche Vereinbarung mit den Kammern zur gesetzlichen Geltung des Gesetzes unumgänglich wäre. Baiern hatte z. B. seiner Zeit die durch Unterschrift des Reichsverwesers und des Reichsministerium sanctionirten Grundgesetze im officiellen Gesetzblatt aufgenommen. Trotzdem erkannten einige Gerichte in ihren Entscheidungen die Rechtsverbindlichkeit dieser Gesetze für Baiern nicht an; und der oberste Gerichtshof bestätigte diese Urtheile. Ebenso hat die bayerische Regierung fast im Momente der Promulgirung jener Grundgesetze vor den Kammern bei verschiedenen Gelegenheiten den Beweis geführt, daß dieselben nur insoweit für Baiern verbindlich seien, als sie mit dessen Specialgesetzgebung übereinstimmten. Daß aber die Periode, während welcher der heutige Bundestag nicht bestand, keine Unterbrechung seiner Existenz, sondern nur ein Formenwechsel des Bundescentralorgans gewesen sei, daß also seine Competenz in ununterbrochener Kraft geblieben — dies ist grade von denjenigen Staaten, welche sich zuerst zur Restituirung des Bundestages zusammenthaten, fortwährend als Rechtsprincip verfochten worden.

Ein jahrelang festgehaltenes Rechtsprincip kann sich nicht über Nacht ändern, am wenigsten nach momentanen Opportunitäten im einen Falle diese, im andern jene Auslegung erfahren. Es war ein Verkennen aller bundesgesetzlichen Befugnisse, als der erste Entwurf des Bundespreßgesetzes, welchen der österreichische und hessische Pressfachmann (v. Lachenbacher und v. Bechtold) ausgearbeitet hatten, die Bestimmung aufstellte, jeder Staat solle das Bundespreßgesetz „binnen sechs Monaten auf dem Verordnungswege“ einführen. Freilich stimmte dieser dictatorische Befehl mit dem sonstigen Charakter des Entwurfs. Denn er gibt eine höchst specialisirende Preßgesetzgebung, welche die bestehenden Gesetze der Einzelstaaten als gar nicht vorhanden betrachtet. Es ist überhaupt gar wunderbar anzusehen, wie diesem Gesetzentwurfe fortwährend der Begriff eines Bundesstaates vorschwebt, während doch bei andern Gelegenheiten die bei dessen Ausarbeitung zunächst vertretenen Staaten für den bloß staatenbündlichen und allgemein völkerrechtlichen Charakter des deutschen Bundes immer am eifrigsten in die Schranken zu treten pflegten. Der plötzliche bundesstaatliche Zerstörungseifer ging selbst soweit, daß bei den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs das Princip vernachlässigt ward, über welches doch die Pressfachmänner in den Vorberathungen übereingekommen waren. Man hatte dort nämlich anerkannt, daß die Bundesversammlung, indem sie die Aufgabe zum

Erlaß bundespreßgesetzlicher Bestimmungen wieder aufnahm, „den größten Theil der frühern Hindernisse beseitigt und auch die allgemeinen Verhältnisse der endlichen Lösung dieser Aufgabe günstiger“ vorgefunden habe, weil in den meisten Einzelstaaten unterdessen Preßgesetze gegeben worden seien. Man hatte dagegen ebenso anerkannt, daß wegen deren Verschmelzung in den meisten Bundesstaaten mit der allgemeinen Strafgesetzgebung „eine gemeinsame Strafgesetzgebung in Preßsachen unausführbar“ bleibe, solange kein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch vorhanden sei. Dies darum, weil man sonst „die Nachteile in der Rechtspflege, deren Beseitigung die einzelnen Staaten sich angelegen sein ließen“ wieder herstellen würde. Deshalb sollten blos „Hauptgrundsätze systematisch zusammengefaßt“ werden.

Damit hätte man auch den bisher geltenden Principien der Bundesversammlung wahrhaft entsprochen. Von 1819—1848 waren die Bundesbeschlüsse über die Presse blos provisorisch in Kraft gewesen. Als ferner Preußen und Sachsen 1847 eifrigst bemüht gewesen waren, „wenigstens für jene Staaten, welche die Censur aufzuheben Willens wären“ ein Bundespreßgesetz zu stande zu bringen, hatte dies Unternehmen an verschiedenen juristischen und politischen Bedenken andrer Bundesstaaten, an ihren Berufungen auf Stammeseigentümlichkeiten, besondre Verhältnisse, Rücksichten u. dgl. scheitern müssen. Bereits viel früher hatte endlich die Bundesversammlung einmal das Wieviel der Bundesbestimmungen über Preßfreiheit discutirt und damals allgemein das (badische) Gutachten als maßgebend anerkannt, worin es ausdrücklich heißt: „Zwar fordert die Bundesverfassung die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit; aber sie spricht nicht aus, daß in allen Bundesstaaten die Gesetzgebung über die Presse durchaus gleichförmig sein soll.“

Wie es nun kommen mochte, daß trotzdem der österreichisch-hessische Entwurf, dem auch Sachsen beistimmte, alle die Prämissen außer Acht ließ, mag unentschieden bleiben. Genug, er enthielt eine Menge specieller Bestimmungen, welche in den Vorverhandlungen aller Preßfachmänner gar nicht zur Sprache gekommen waren. Er konnte also nicht als homogener Ausdruck jener Beratungen gelten. Die natürliche Folge ward nun die Gegenstellung eines preussischen Entwurfs, welcher in der Ausführung die oben angegebenen Principien festhielt, also nur allgemeine normative Bestimmungen enthielt, welche nirgends das Grundwesen der Einzelgesetzgebungen alterirten, auch überall den Einzelstaaten die Herstellung ihrer preßgesetzlichen Uebereinstimmung mit den bundesgesetzlichen Grundsätzen anheimstellten.

Aus diesen beiden principiell so tief verschiedenen Entwürfen der Preßfachmänner wurde der erste wirkliche Geszentwurf zusammengestellt (3. August 1832). Die damaligen Abstimmungen der Bundestagsgesandten erforderten eine aber-

malige Umgestaltung, und so entstand ein zweiter Zwischenentwurf (4. Aug. 1853). Preußen mit dem größten Theile der nord- und mitteldeutschen Staaten hielt noch immer das Princip des preussischen Entwurfs, Oestreich mit dem Südwesten den specialisirenden Charakter des österreichisch-hessischen Entwurfs fest. Unter gegenseitigen Zugeständnissen im einzelnen kam endlich die letzte Redaction (vom 18. Mai 1854) zur einstimmigen Annahme (4. Juli 1854).

Die Concessionen sind groestentheils zu Gunsten jenes octroyirenden Charakters des österreichisch-hessischen Entwurfs eingetreten, welcher sowol den vereinbarten Grundsätzen der Pressfachmänner, als auch den historischen Prämissen der Behandlung des Presswesens am Bundestag widerspricht; andererseits ging aus den Transactionen ein seltsam gemischter Charakter des ganzen Bundesbeschlusses hervor, der noch immer den Einzelstaaten eine ziemlich freie Bewegung in Bezug auf das Praktischwerden des Bundesbeschlusses läßt. Wenn z. B. im Eingange des Bundesbeschlusses gesagt wird, die Bundesversammlung habe sich über diese „allgemeinen Bestimmungen“ geeinigt, unter Vorbehalt der Befugniß der Regierungen, „nach Bedürfniß eingreifendere Bestimmungen zu treffen“, so dürfen wir nicht vergessen, daß damit eben nur das „Bedürniß“ der Einzelregierungen als entscheidend für deren Einführung oder Nichteinführung anerkannt ist, sowie daß „eingreifendere Bestimmungen“ in dieser Verbindung nur den Sinn von Bestimmungen haben können, welche in den Specialgesetzgebungen begründet sind. Ist dies aber der Fall, so fällt für alle Staaten mit einer dem allgemeinen Princip des Bundespressgesetzes entsprechenden Pressgesetzgebung die Verpflichtung weg, dessen Vorschriften im einzelnen anzunehmen, solange sie nicht selbstständig dieses „Bedürniß“ fühlen.

Dieses Moment ist von großer Wichtigkeit. Denn das Bundesgesetz tritt sonach nicht als äußerstes Maß der pressfreiheitlichen, sondern der pressbeschränkenden Bundesgrundsätze auf. Es ist darum vollkommen folgerecht, wenn jene Staaten, denen die Presse ein Element ihres öffentlichen Lebens ist, dieses äußerste Maß pressbeschränkender Bestimmungen nicht einführen, während dagegen solchen, denen die Presse nichts ist, als ein aufs höchste beargwöhnter, nur unter speciellster Polizeiaufsicht überhaupt zu gestattender Ausdruck eines gefährlichen öffentlichen Geistes allerdings ebenso freie Hand gelassen ist, die äußerste polizeiliche und administrative Bevormundung unter Berufung auf ihre „Bundestreue“ zur Regel zu erheben.

In Bezug auf Oestreich (welches jedoch eben die Publication des Bundespressgesetzes dem Vernehmen nach nicht eintreten lassen will) hat der „Lloyd“ das Bild eines Zustandes entworfen, welches in gleichem Maße auf alle Staaten anwendbar werden würde, in denen die Bestimmungen des Bundespressgesetzes nach ihrem Wortlaute zu strenger Anwendung kämen. „Wer das

alte Oestreich kennen lernen will — heißt es dort — und die Schlüssel zu der gänzlichen Machtlosigkeit sucht, welche dessen Einfluß auf die öffentliche Meinung im eignen Lande und in Deutschland kennzeichnete, der braucht nur die Wiener Zeitung und den Oestreich. Beobachter und irgend ein amtliches Provinzialblatt aus dem Jahr 1847 zur Hand zu nehmen. Die vollkommene Trennung im Geiste der Regierer wie der Regierten, die dumpfe, und wie sich nachher zeigte, gefährliche Stille, welche über dem Lande brütete, das rein mechanische Klappern der Regierungsmaschine starrt einen von neuem aus der Beredsamkeit jener Maculatur an, aus der Beredsamkeit ihrer Sprache und aus der ihres Stillschweigens . . . Von dem Moment, von dem es heißen würde, in Oestreich seien keine andern politischen Journale erlaubt als die Regierungsblätter, wird das Land mit einem Satz in die alte Dunkelheit zurückgeschleudert sein. Oestreich wäre dann von neuem das Böötien Europas, allerdings fruchtbar, allerdings voll von mechanischen Kräften, aber mißachtet, geistig einflußlos, umnachtet, in einer ungesunden Sticluft schweren Athem holend.“

In diesen Sätzen ist nun bloß von der politischen Tagespresse, ist von Oestreich die Rede, dessen geistiges Leben in der Ueberzahl seiner Provinzen doch noch weit entfernt steht vom deutschen Gesammtleben, sowol in seinen Interessen, wie in seinem Bildungsstande. Man mache dagegen die Anwendung auf einen andern deutschen Bundesstaat, auf seine ganze Presse unter der Herrschaft des streng executirten Bundespreßgesetzes! . . . Wir haben hier nicht alle Consequenzen zu erörtern, haben auch kaum darauf hinzudeuten, wie eine solche Presse, weit entfernt, dem betreffenden Staate in geeigneten Fällen zum Schutz und Schirm zu dienen, ganz allgemein dem Verhängniß jener Preßorgane verfallen würde, die ohne geistige Selbstständigkeit oftmals die vortrefflichsten intellectuellen und materiellen Kräfte nutzlos, einflußlos, ohne moralisches Ansehen und ohne freiwillige Leser vergeudet, um jegliche Wendung des gouvernementalen Ermessens mit künstlichen Lorbeeren zu krönen, jede selbstständige Regung des öffentlichen Geistes mit der Geringschätzung des beschränkten Unterthanenverständes abzuthun und jede factische Inconsequenz mit einem fadenscheinigen Mäntelchen angeblicher Consequenzen zu drapiren.

Nehmen wir an, Preußen, Oestreich und einige andere Staaten ließen sich an ihren Preßgesetzen genügen, noch andre dagegen würden das Bundespreßgesetz im Sinne und Geiste jenes ersten östreichisch-hessischen Entwurfs ausführen, dessen gefährlichste Bestimmungen noch immer in die Paragraphen des Bundesbeschlusses hinein zu interpretiren sind. Was wäre die praktische Folge? Die Tagespresse der letztern würde außer Landes sofort nicht gelesen, wäre innerhalb ihrer Landesgrenzen ohne Einfluß. Ein Abschließen ihrer Bevölkerung gegen die freier bewegte Presse bleibt dagegen bei den heutigen Ver-

lehrsverhältnissen ein Ding der Unmöglichkeit, wenn nicht Kriegrecht und Ausnahmsgesetze in Permanenz treten. Wirkliche Specialinteressen solcher Staaten würden jedoch außerhalb ihrer Grenzen sicherlich keine Vertretung erfahren, während natürlich die gouvornementalen Interessen, Ansichten, Absichten u. d. Staaten mit freieren Presszuständen denselben Ausdruck und dieselbe Verbreitung fänden, wie die vollkommen unabhängigen Aeußerungen des öffentlichen Geistes. Als 1834 während der Warschauer Revolution verschiedene russische Staatschriften in die Oeffentlichkeit gelangten, war in einer derselben ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Preußen, weil es die Macht der politischen Presse (trotz der Censur) rascher und unbefangener als Oestreich benützt, in der öffentlichen Meinung eine so hohe Stellung erlangt habe, daß Preußen, weil geistig durchströmt, eine größere Macht übe, als das auf mechanischen Grundlagen beruhende Oestreich, daß es eine größere Zukunft als das alte Reich der Habsburger besitze. — Die weitere materielle Folge einer solchen Verschiedenheit in der Handhabung des Presswesens wäre aber, daß nicht etwa nur die Tagespresse, sondern auch die Bücherliteratur, gelehrte wie ästhetische, der Buchhandel, Sortiment wie Verlag, alle damit in Verbindung stehende Gewerbe und Industrien aus den Staaten fliehen würden, wo ihre Entfaltungen rings umgarnt wären. Ihre Capitale, ihren Verkehr, ihre Gewerbe würden sie denjenigen Staaten als reichen Beitrag zum Nationalwohlstand zubringen, in denen ihrer natürlichen Entwicklung eine maßvolle Handhabung der gesetzlichen Bestimmung zu Theil wird. —

Die Kritik der Einzelbestimmungen des Bundespressgesetzes hat schon so vielfältig ihre Stätte gefunden, daß es in der That überflüssig erscheinen würde, hier nochmals des Nähern darauf einzugehen. Einzelne wenige Bemerkungen über die Wandlungen, welche die ursprünglichen Entwürfe erfuhren, können wenigstens dafür zeugen, daß die Bestrebungen derjenigen Staaten am Bundestage, denen gesetzliche Freiheit, nicht bloß möglichste Beschränkung der Presse am Herzen lag, doch nicht ohne allen Ausdruck geblieben sind. Ihr Wirken äußert sich freilich meistens negativ, nämlich in der Milderung jener beschränkendsten Bestimmungen, welche der österreichisch-hessische Fachmännerentwurf getroffen hatte; anderwärts in scheinbar geringfügigen Einschiebungen welche die Competenz zu bestimmten Einschreitungen auf bestimmte Behörden beschränkt, oder bestimmte Anträge fordert u. s. w. Alles in allem unterbrachen diese Amendements vorzugsweise die Continuation jenes bundesstaatlichen Oestroyirungsprincips, wonach fast alle Maßregeln, Strafen u. d., gegen ein Druckerzeugniß oder eine verantwortliche Person in einem Staate einen internationalen Charakter annehmen. Der österreichisch-hessische, von Sachsen acceptirte, von Baiern, Kurhessen u. s. w. befürwortete Entwurf hatte nämlich in fünf verschiedenen Abschnitten ausführlichste Sorge dafür getragen, daß

neben der unbefangenen Besprechung innerer Zustände auch die des „deutschen“ und außerdeutschen Auslandes so gut wie unmöglich gemacht sei. Im ursprünglichen preussischen Entwurfe fand sich nun von diesen Bestimmungen nichts, selbst nicht der im Bundesbeschlusse übriggebliebene (18.) Paragraph, dessen Spitze bei der Endredaction nur einigermaßen dadurch abgestumpft wurde, daß die Verfolgung derartiger Pressvergehen bloß „von Amtswegen oder auf Antrag“ eintreten kann, während frühere Entwürfe selbst diese Bestimmung unterlassen hatten. Allerdings bleibt noch immer die Grenze des Pressausdrucks sehr eng gezogen. Bei den Zeitströmungen indessen und bei jenen Einflüssen, unter denen das ganze Gesetz zu Stande kam, muß ja selbst dieses Minimum von Rechtsfesterheit als eine Gunst des Schicksals erscheinen.

Freilich nur ein deutscher Trost! Aber sogar die Rückkehr von Präventivmaßregeln lag ja bei der Entstehung des Pressgesetzes nicht fern. Man erkennt dies noch an manchen Zügen seines ersten Abschnittes (§. 1—6), der die allgemeinen presspolizeilichen Bestimmungen enthält. Dort hat das österreichisch-hessische Princip überhaupt seinen unbestrittensten Sieg gefeiert. Nur der Termin für die Abgabe des sogenannten Pflichteremplars „eine Stunde vor“ (oder wie Sachsen wollte: gleichzeitig mit) der Ausgabe, Versendung oder Veröffentlichung eines Druckerzeugnisses, ist in dem Bundesbeschlusse mehr facultativ beliebt worden.

Der zweite Hauptabschnitt des Gesetzes enthält die Bestimmungen über die periodische Presse. Die Pressgesetzgebungen der Einzelstaaten hatten uns freilich bereits daran gewöhnt, in den entsprechenden Abschnitten die legislatorische Thätigkeit von dem Princip beherrscht zu sehen: *Quilibet praesumitur malus.* So konnten schon von vornherein die Erwartungen darauf nur äußerst gering sein, daß das Bundespressgesetz eine wesentlich andre Auffassung bekunden werde. Und diese Erwartung ist keineswegs getäuscht worden. Wir sind auch hierbei auf resignirte Dankbarkeit gegen das Schicksal gewiesen, welches die diesfalligen Bestimmungen nicht noch schroffer ausfallen ließ. Nach den meisten Pressgesetzen der Einzelstaaten darf z. B. überhaupt kein „Ausländer“ Redacteur einer „inländischen“ Zeitschrift sein, das Bundespressgesetz fordert nur, daß der Redacteur des Blattes seinen „ständigen Wohnsitz“ in dem Staate seiner redactionellen Thätigkeit habe. Der österreichisch-hessische Entwurf hatte ferner allen periodischen Schriften die Cautionspflichtigkeit und Nennung des Redacteurs (außer den officiellen und reinen Anzeigeblättern) auferlegt; der Bundesbeschlusse hat diese Verpflichtungen wenigstens bloß auf Zeitungen politischen und socialen Inhalts beschränkt und dadurch im deutschen Vaterlande, wo die Wissenschaft fast überall mit den äußersten pecuniären Beschränkungen zu kämpfen hat, einer ganzen Reihe höchst wichtiger fachwissenschaftlichen Zeitschriften die Möglichkeit ihrer Existenz be-

lassen. Freilich mag noch immer die Frage bleiben, ob die Cautionspflichtigkeit der politischen Zeitungen nicht ganze weite Landstriche, namentlich der kleinern Staaten, ihres bisherigen Zusammenhanges mit den Weltvorgängen, der literarischen Vertretung ihrer Local- und Provinzialinteressen beraubt. Indessen läßt sich nicht leugnen, daß grade diese kleine Tagespresse wol immer am meisten zu den mißgünstigen und abfälligen Stimmungen beigetragen hat, welche in den bedingenden Kreisen der deutschen Staatspolitik einem freien Gebahren der Tagesliteratur überhaupt entgegenstehen.

Was aber freilich die Concessionsbedingungen anbelangt, an welche das Bundespressgesetz die Herausgabe periodischer Schriften knüpft, so verläßt uns hierbei selbst unser deutscher Trost. Der erste preussische Sachmannsentwurf enthielt darüber nichts; er begnügte sich mit den allgemeinen Normen, welche an andern Stellen des Gesetzes für die Ausübung des literarischen Productionsgewerbes (man gestatte diesen Ausdruck) aufgestellt sind. Ebenso wurde unter den Strafbestimmungen die Nomenclatur, welche in zwei langen Paragraphen (16 und 17) ein engmaschiges Netzwerk der gefährlichsten Schlingen für jede Meinungsäußerung, ja selbst für jede thatsächliche Mittheilung in den Zeitungen bildet, nach dem einengenden Principe des österreichisch-hessischen Entwurfs zum Beschluß erhoben. Einzelne sehr bedenkliche, selbst die Möglichkeit einer officiellen und officösen Journalistik gefährdende Sätze sind nun zwar aus dem 17. Artikel herausgefallen. Allein jene ursprünglich einzige Bestimmung, welche ganz allgemein von der „Strafgesetzgebung“ fordert, daß sie „Angriffe, welche mittelst der Presse auf die Autorität der Regierung, auf die sittlichen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft oder auf die Ehre von Privatpersonen gerichtet werden, mit entsprechenden Strafen bedroht“ — diese wahrlich genügende Bestimmung blieb in eine Anzahl von einzelnen Bedrohungen aufgelöst, deren stricte Ausführung unsrer Tagespresse allermindestens den Ausdruck ihres Vegetationslebens unter der Censurherrschaft vor dem Beginne der dreißiger Jahre und am Schlusse jenes Jahrzehnts wieder aufprägen müßte. Fast krampfhaft klammert sich darum die Verzweiflung wegen der ungeheuern Kompetenz der Administration in der Maßregelung der Zeitungen an jenes kleine Einschleßel (im 14. §.), welches diesfallsige Anordnungen nur den „betreffenden inländischen“ Behörden zugestehet, während früher möglicherweise lichtensteinsche Verfügungen oder irgendein ministerielles Handbillet für die ganze deutsche Zeitungswelt gefährlich werden konnten.

Wie die politischen Zustände heute gestaltet sind, ist es allerdings kaum zu befahren, daß die deutschen Staaten, welche eine Pressgesetzgebung besitzen, das „Bedürfnis“ fühlen, dieselbe durch die Einführung des Bundespressgesetzes zu cumuliren. Die Cabinetspolitik bedarf heut der Presse, nicht bloß der officiellen und gouvernementalen, sondern häufig noch dringender der un-

abhängigen und wahrhaft populären Organe. Am wenigsten steht zu erwarten, daß die Staaten von wirklichem Selbstbewußtsein und nationaler Bedeutsamkeit den offengelassenen Destroyirungsweg betreten werden. Nur jene Politik, welche überhaupt das Recht zu sprechen für eine Staatsgefahr erachtet, mag in sogenannter Bundestreue jenen gefährlichen Pfad einschlagen. Sie wird die materiellen und politischen Nachtheile dann auch isolirt zu tragen haben, welche ihr erwachsen, wenn nicht nur die intellectuelle Kraft, sondern ebenso die Industrie der Presse aus ihren Machtgrenzen entweicht, wenn ihre specifischen Interessen im Verlaufe der kaum begonnenen europäischen Krisis unvertreten, unbeachtet, ja selbst unbekannt bleiben. Sie wird dann nicht zu klagen haben, wenn das Rad der dereinstigen Entscheidungen rücksichtslos über ihr Sonderleben dahinrollt.

### Danzig und die russische Politik.

Die Thorheit, ohne Rücksicht auf den veränderten Charakter der politischen Weltlage sich an ein altes, aus ganz andern Verhältnissen entsprungenes Allianzsystem zu klammern, richtet sich zwar von selbst; gleichwol ist bei der gegenwärtigen Verwickelung auf die Trägheit der Menschen, die sich schwer in ein durchweg verändertes Verhältniß findet, von gewisser Seite durch wiederholte Erinnerung an die alte russische Waffenbrüderschaft mit solchem Erfolge speculirt worden, daß selbst solche Personen, welche die Unzulässigkeit einer Anwendung der Wünsche und Maximen von 1813 auf unsre Tage sehr wohl einsehen, dennoch die alten Beziehungen Preußens zu Rußland als einen erheblichen Entschuldigungsgrund für die gegenwärtige preussische Politik gelten lassen wollen. Diesen muß stets in Erinnerung gebracht werden, daß Rußland viel weniger als irgendein anderer Staat unsrem Lande je aufrichtige und uneigennützig dienliche Dienste geleistet hat, daß vielmehr der aggressive Geist der russischen Politik, das fortwährende Gelüßt, sich auf Kosten des Nachbarn zu bereichern, selbst in den Zeiten der engsten Waffenbrüderschaft in der widerwärtigsten Weise unter der Hülle der Freundschaft zum Vorschein gekommen ist. Was Preußen von Rußland zu erwarten hat, das lehrt der siebenjährige Krieg und die damalige erzwungene Huldigung Königsbergs, das lehrt die Geschichte des preussisch-russischen Handels, das lehren die Enthüllungen unsrer Tage ohne Frage sehr überzeugend; aber die Zähigkeit, die Unveränderlichkeit russischer Eroberungsgelüste wird, wie uns dünkt, erst dadurch in das volle Licht gestellt, daß sie selbst durch die Bundesgenossenschaft von 1806 und 1807, und 1813—1815 entweder rücksichtslos durchbrachen oder kaum zurückgedrängt werden konnten.